

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10700 – HY24 / ENAGAS / ENAGAS RENOVBABLE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 201/11)

1. Am 11. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- HY24 SAS („HY24“, Frankreich), gemeinsam kontrolliert von Ardian SAS („Ardian“, Frankreich) und FiveT Group AG („FiveT Group“, Schweiz),
- Enagás, S.A. („Enagás“, Spanien),
- Enagás Renewable, S.L.U. („Enagás Renewable“, Spanien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Enagás.

HY24 SAS und Enagás werden die gemeinsame Kontrolle über Enagás Renewable im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ardian ist eine Beteiligungsgesellschaft und setzt sich aus verschiedenen Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds zusammen, die weltweit in Unternehmen aus diversen Branchen investieren (u. a. Gesundheitswesen, Infrastruktur, Energie, Verbrauchsgüter und neue Technologien).
- FiveT Group ist die Holdinggesellschaft einer in der Schweiz ansässigen Fondsgruppe; bei FiveT Hydrogen handelt es sich um einen Fonds für saubere private Infrastruktur für die Finanzierung von Projekten zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von sauberem Wasserstoff.
- Enagás ist ein spanischer Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas und hat die technische Leitung des spanischen Gasnetzes inne.
- Enagás Renewable ist in der Entwicklung von Projekten im Bereich erneuerbare Gase und Dekarbonisierung tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10700 – HY24 / ENAGAS / ENAGAS RENOVBABLE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
